

Amtsblatt

Gemeinde Stauchitz



23. Jahrgang

Nr. 6

Stauchitz, 30. Juni 2021

Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Stauchitz

Auf Grund von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist und §§ 2 und 9 des Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (Sächs-GVBl. S. 245) geändert worden ist hat der Gemeinderat der Gemeinde Stauchitz am 14. Juni 2021 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

§ 2 Absätze 3, 4 und 5 werden aufgehoben.

Art. 2

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit der Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

Art. 3

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Höhe der Elternbeiträge und weitere Entgelte

(1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekanntgemachten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten eines Platzes je Einrichtungsart im Jahr ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete.
(2) Die zu entrichtenden monatlichen Elternbeiträge sind der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, zu entnehmen. Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere oder längere Betreuungszeit als die Regelbetreuungszeit von 9 Stunden in Kinderkrippe oder Kindergarten sowie von 6 Stunden im Hort vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Regelbetreuung. Die maximale Betreuungszeit entspricht der maximalen Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung.
(3) Die Eingewöhnungszeit des Kindes nach einer Neuaufnahme ist gebührenpflichtig und wird anteilig nach dem vollen Monatssatz für 6 Stunden berechnet.
(4) Für Alleinerziehende und Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen, werden in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, Absenkungsbeiträge festgesetzt.

(5) Unter „Alleinerziehenden“ ist ein Elternteil, ein Personensorgeberechtigter, zu verstehen, der tatsächlich mit mindestens einem Kind in einem Haushalt zusammenlebt und für die Pflege und Erziehung des Kindes ohne wesentliche Unterstützung Dritter sorgt.

Nicht als alleinerziehend gilt man, wenn:

- Enkelkind, Mutter/ Vater und Großmutter/-vater gemeinsam in einem Haushalt leben,
- getrennt lebende Eltern sich bei der Pflege und Erziehung des gemeinsamen Kindes abwechseln (Wechselmodell),
- zwei gleichgeschlechtliche Partner mit Kindern in einem Haushalt zusammenleben und wirtschaften,
- ein Elternteil bei der Pflege und Erziehung des Kindes durch den getrennt lebenden Elternteil im Umfang von einem dritten der Zeit unterstützt wird,
- ein getrennt lebender Elternteil mit einem neuen Partner/-in in eheähnlicher Gemeinschaft zusammen lebt oder (wieder) verheiratet/ verpartnert ist und gemeinsam in einem Haushalt lebt.

(6) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer innerhalb der Öffnungszeiten überschritten, werden weitere Entgelte erhoben. Eine kürzere Betreuungszeit an einem Tag kann nicht gegen eine längere Betreuungszeit an einem anderen Tag aufgerechnet werden.

(7) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt von 10 Euro pro Tag erhoben.

(8) Der zu entrichtende Beitrag für Gastkinder wird entsprechend der Tagesanteile der jeweils gültigen Beitragstabelle berechnet. Dabei gilt die zuletzt veröffentlichte Bekanntmachung. Ein Monat besteht aus 22 Tagesanteilen.

Art. 4

Paragraf 4 Abs. 5 wird gestrichen.

Art. 5

Anlage 1 zu § 4 wird wie nachfolgend gefasst.

Art. 6

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dirk Zschoke
Bürgermeister

Anlage 1

Kinderkrippe / Kindertagespflege (20 % der Betriebskosten)								
	Vollständige Familie (EUR/Monat)				Alleinerziehende (EUR/Monat)			
Betreuungszeit	10 h	9 h	6 h	4,5 h	10 h	9 h	6 h	4,5 h
1. Kind	265,00 €	241,00 €	160,00 €	120,00 €	251,00 €	229,00 €	152,00 €	114,00 €
2. Kind	215,00 €	196,00 €	130,00 €	97,50 €	198,33 €	181,00 €	120,00 €	106,67 €
3. Kind und weitere	0,00 €				0,00 €			
bei Überschreitung der vertraglichen Betreuungszeit = 5,00 EUR(Std., Krabbelgruppe = 1,50 EUR/Std.								

Kindergarten (25 % der Betriebskosten)								
	Vollständige Familie (EUR/Monat)				Alleinerziehende (EUR/Monat)			
Betreuungszeit	10 h	9 h	6 h	4,5 h	10 h	9 h	6 h	4,5 h
1. Kind	144,00 €	130,00 €	86,00 €	65,00 €	135,67 €	122,50 €	81,00 €	61,25 €
2. Kind	112,89 €	102,00 €	67,33 €	51,00 €	104,00 €	94,00 €	62,00 €	47,00 €
ab 3. Kind	0,00 €				0,00 €			
bei Überschreitung der vertraglichen Betreuungszeit = 5,00 EUR/Std.								

Hort (26 % der Betriebskosten)				
	Vollständige Familie (EUR/Monat)		Alleinerziehende (EUR/Monat)	
Betreuungszeit	6 h	5 h	6 h	5 h
1. Kind	80,00 €	66,00 €	75,50 €	62,25 €
2. Kind	64,00 €	52,67 €	59,00 €	48,50 €
ab 3. Kind	0,00 €		0,00 €	
bei Überschreitung der vertraglichen Betreuungszeit = 5,00 EUR/Std.				

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Beschlüsse aus der Gemeinderatssitzung vom 14.06.2021

Beschluss 51/2021 mit 11 : 2 Stimmen, 1 Stimmenthaltung

Der Gemeinderat der Gemeinde Stauchitz beschließt den städtebaulichen Vertrag mit Herrn Wendebaum aus Döbeln.

Beschluss 52/2021 mit 5 : 8 Stimmen, 1 Stimmenthaltung

Der Gemeinderat der Gemeinde Stauchitz beschließt die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens gemäß § 2 BauGB mit Änderung des bestehenden rechtskräftigen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stauchitz und die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Stauchitz“ im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB

Zur Einleitung des Bauleitplanverfahrens wird die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der

Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und Offenlegung des Plamentwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 15 ha und betrifft die Gemarkung Stauchitz, Flurstück 301, 302, 303, 304. Die Lage ist aus dem Luftbild ersichtlich.

Beschluss 53/2021 mit 14 : 0 Stimmen

Der Gemeinderat der Gemeinde Stauchitz beschließt den Bauantrag zum Neubau von 6 Garagen nach Abbruch eines Nebengebäudes in Grubnitz, Am Wasserwerk 5a, Flurstück 130/1 der Gemarkung Grubnitz.

Beschluss 54/2021 mit 14 : 0 Stimmen

Der Gemeinderat der Gemeinde Stauchitz beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und Entgelten für die Betreuung von Kin-

dern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Stauchitz.

Beschluss 55/2021 mit 14 : 0 Stimmen

Der Gemeinderat der Gemeinde Stauchitz beschließt die Vergabe der Druck- und Kopiertechnik an die Firma DATEC Netzwerke & Druckerlösungen GmbH aus Dresden auf Basis eines Mietvertrages mit einer Laufzeit von 60 Monaten und einer monatlichen Bruttomietrate von 645,00 €.

Beschluss 56/2021 mit 14 : 0 Stimmen

Der Gemeinderat der Gemeinde Stauchitz beschließt unter Einhaltung § 73 Abs. 5 der SächsGemO die Annahme von Sachspenden in einem Gesamtwert von 398,04 € der Bördgarten Gemüse aus Sachsen, Ostrau, im Haushaltsjahr 2021.

Gemeinderatssitzung

Die nächste Sitzung des Gemeinderates findet am

Montag, den 12. Juli 2021, 19:00 Uhr

im Saal des Vereinshauses in Stösitz, Hauptstraße 50/52 statt. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Aushängen.

Bekanntmachung nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG der Gemeinde Stauchitz für das Jahr 2020

1. Kindertageseinrichtungen

1.1. Erforderliche Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
Personalkosten/Platz/Monat	1133,23	503,66	291,65
Sachkosten/Platz/Monat	134,22	59,65	24,62
Gesamt Betriebskosten	1267,46	563,31	316,28

Geringeren Betreuungszeiten entsprechen jeweils anteilige Personal- und Sachkosten (z.B. 6 h-Betreuung im Kindergarten = 2/3 der erforderlichen Personal- und Sachkosten für 9 h).

1.2. Deckung der Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €		Hort 6 h in €
		vor SVJ*	im SVJ*	
Landeszuschuss	224,35	224,35		149,56
Elternbeitrag (ungekürzt)	241,00	130,00	130,00	80,00
Gemeinde (inkl. Eigenanteil freier Träger, Ergänzungspauschale Bund)	802,11	208,96	208,96	86,72

* SVJ-Schulvorbereitungsjahr

1.3. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen, Miete

1.3.1. Aufwendungen für alle Einrichtungen gesamt je Monat

	Aufwendungen in €
Abschreibungen	Werte ausstehend
Zinsen	0,00
Miete	0,00
Gesamt	Werte ausstehend

1.3.2. Aufwendungen je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
Gesamtaufwendungen je Platz und Monat	Werte ausstehend	Werte ausstehend	Werte ausstehend

- Ende des Amtsblattes -